Satzung

über die Grundstücksentwässerung
- Entwässerungssatzung -

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung
§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
§ 5 Befreiungen
§ 6 Allgemeine Ausschlüsse
§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung
§ 8 Einleitungsbeschränkungen
§ 9 Eigenkontrolle
§ 10 Abwasseruntersuchung
§ 11 Grundstücksbenutzung

III. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Anschlusskanäle
§ 13 Sonstige Anschlüsse
§ 14 Kostentragung
§ 15 Genehmigungen
§ 16 Regeln der Technik
§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte
§ 19 Spülaborte, Kleinkläranlagen
§ 20 Sicherung gegen Rückstau
§ 21 Abnahme und Prüfung der Entwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

IV. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Anzeigepflicht
§ 23 Haftung der Stadt
§ 24 Haftung der Grundstückseigentümer
§ 25 Ordnungswidrigkeiten

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

Satzung der Stadt Lörrach über die Grundstücksentwässerung
- Entwässerungssatzung -

Aufgrund der § § 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBI. 1983, S. 578) sowie des § 45 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBI. 1988, S. 269) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 25. Januar 1996 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§1

Öffentliche Einrichtung

1) Die Stadt Lörrach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit.

2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§2

Begriffsbestimmungen

1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke, der Abwasserkanal

des Wieseverbandes, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte.

4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die amtliche Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

II. Anschluss und Benutzung

§3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

2) die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

   Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluß an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§5

Befreiungen

1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann.

2) Die Stadt kann auf Antrag oder von Amts wegen zum Zwecke der Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen, sofern Gründe einer geordneten Abwasserentsorgung nicht entgegenstehen und die Beseitigung von Niederschlagswasser nicht durch eine von der Stadt betriebene Versickerungsanlage erfolgt.

3) Eine Befreiung darf nur erteilt werden, soweit sie wasserrechtlich unbedenklich ist und keine Nachteile für die Nachbargrundstücke erwarten lässt. Sie wird stets nur widerruflich erteilt.

4) Eine Befreiung ist zu widerrufen, wenn die bei ihrer Erteilung maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn

sich nachträglich wasserwirtschaftliche Bedenken oder Nachteile für die Nachbargrundstücke ergeben.

§6

Allgemeine Ausschlüsse

1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen. ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten. Gase und Dämpfe.

2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

   1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe. Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);

   2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;

   3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

   4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

   5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

   6. Abwasser, das wärmer als 35 ° Celsius ist;

7. Abwasser mit einem ph-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);

8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;

9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

4) Kühlwasser, Bachwasser, Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser ist den Abwasseranlagen fernzuhalten.

5) In den Gebieten mit Trennsystem darf Schmutzwasser nicht in die Regenwasserkanäle, Niederschlags- und Klarwasser nicht in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden (z.B. Oberflächenwasser).

6) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme zusätzlicher Abwassermengen (z. B. Oberflächenwasser) nicht aus, kann die Einleitung dieser Abwassermengen untersagt oder eine Maßnahme angeordnet werden, die den Zeitraum der Einleitung vorschreibt oder eine dosierte Einleitung gewährleistet.

7) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

8) Die Stadt ist sofort zu verständigen, wenn gefährliche oder schädliche Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Die Stadt kann die unzulässige Einleitung von schädlichen Abwässern oder Stoffen durch geeignete technische Maßnahmen unterbinden.

§7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

2) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen des Absatzes 1 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

3) Der Anschluss eines Grundstücks oder Grundstücksteils zur Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen kann versagt werden, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und des Gewässerschutzes verregnet, verrieselt oder einem angrenzenden Gewässer zugeführt werden kann.

4) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörden (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§8

Einleitungsbeschränkungen

1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentlichen Belange erfordert.

2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§9

Eigenkontrolle

1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchung

1) Die Stadt kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Absatz 4 entsprechend.

2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

3) Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von Starkverschmutzerzuschlägen auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.

§11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff des Wassergesetzes für Baden-Württemberg verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre

Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§12

Anschlusskanäle

1) Anschlusskanäle sind Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen. Sie stehen - vorbehaltlich abweichender Regelungen - im Eigentum der Grundstückseigentümer.

   In den Stadtteilen Brombach, Haagen und Hauingen bleiben die bis zum 10. September 1978 angelegten Anschlusskanäle, soweit sie sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden, öffentliche Entwässerungsanlagen.

2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

3) Wird ein öffentlicher Kanal neu verlegt, stellt die Stadt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle her. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.

4) Werden Anschlusskanäle an einen bestehenden Kanal angeschlossen, sind diese Arbeiten vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Schächte, die als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen über einen öffentlichen Kanal erstellt werden, gehen mit Fertigstellung in das Eigentum der Stadt über.

   Anschlusskanäle dürfen nur von solchen Fachunternehmen ausgeführt werden, die von der Stadt zugelassen sind. Die Zulassung wird auf Antrag nur solchen Firmen erteilt, die besondere Erfahrungen und Fachkenntnisse nachweisen können.

   Werden Arbeiten nicht fachgerecht oder satzungsgemäß durchgeführt, kann die Zulassung jederzeit entzogen werden.

5) In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sämtliche Beteiligten die Gemeinsamkeit der Anlage durch die unwiderrufliche Bestellung einer Grunddienstbarkeit anerkennen.

6) Liegt der Anschlusskanal bereits im Grundstück oder sind am öffentlichen Kanal Stutzen bzw. Abzweige vorhanden, ist hieran anzuschließen.

7) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlusskanäle als ein Anschlusskanal.

8) Für Anschlusskanäle hinterliegender Grundstücke gilt Absatz 1 - 7 sinngemäß.

§13

Sonstige Anschlüsse

1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse zulassen.

2) Werden Grundstücke nach Entstehen der Beitragspflicht neu gebildet, gelten die eventuell erforderlichen Anschlusskanäle als weitere Anschlusskanäle. Die Stadt kann in diesem Fall verlangen, die Entwässerung des neu gebildeten Grundstücks über den bereits bestehenden Anschlusskanal anzuschließen. Die Leitungsführung ist über eine Grunddienstbarkeit zu sichern.

§14

Kostentragung

1) Der Grundstückseigentümer hat zu tragen:

   a) Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der für den erstmaligen Anschluss notwendigen Anschlusskanäle (§ 12 Abs. 3. 4 und 5);

b) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Anschlusskanäle, wenn sie vom Eigentümer veranlasst wurden;

c) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren Anschlusskanäle und Anschlüsse nach § 13.

2) Stellt die Stadt Anschlusskanäle her, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands der durch die Arbeiten beanspruchten Flächen, sowie für die Überprüfung und Einmessung der Anschlussstutzen mit der Fernsehkamera.

Für die Kostenforderung wird eine Gebühr nach der städtischen Gebührensatzung erhoben.

3) Bei gemeinsamen Anschlusskanälen tragen die Grundstückseigentümer die Kosten nach Abs. 1 und 2 als Gesamtschuldner.

4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

5) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids fällig.

§15

Genehmigung

1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung. Erweiterung und Beseitigung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung;

c) die Einrichtungen zur Nutzung von Niederschlagswasser für hausinterne Entwässerungsgegenstände (z. B. WC-Spülung). Die Brauchwassermenge ist durch geeignete Meßeinrichtungen zu erfassen.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

4) Ergibt sich im Verlauf der Bauausführung durch unvorhergesehene Schwierigkeiten die Notwendigkeit, von den genehmigten Unterlagen abzuweichen, so ist die Abweichung der Stadt sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung anhand ergänzender Planunterlagen einzuholen.

5) Für neu herzustellende oder zu ergänzende Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Änderung vorschriftsmäßig gemacht werden.

6) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes. Die Genehmigungsbehörde veranlasst jedoch den Antragsteller, in den erforderlichen Fällen die wasserpolizeiliche Genehmigung des Landratsamtes einzuholen.

7) Über bestehende Entwässerungsanlagen sind auf Verlangen Planunterlagen vorzulegen, wenn entsprechende Pläne bei der Stadt noch nicht vorhanden sind.

8) Für die Prüfung, Genehmigung und Überwachung während der Bauausführung sowie die Abnahme der Entwässerungsanlagen durch einen Beauftragten der Stadt sind Gebühren gemäß der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lörrach an die Stadtkasse zu entrichten.

§16

Regeln der Technik

1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

   Insbesondere sind die DIN 1986 und DIN 4033 zu beachten.

2) Beim Ausheben der Rohrgräben sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Insbesondere wird auf die DIN 4124 hingewiesen.

§17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

2) Ist es aus technischen Gründen erforderlich, kann die Stadt zusammen mit den Anschlusskanälen einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüfschächte bzw. Kontrollschächte herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

   Die §§13 und 14 gelten entsprechend.

3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

4) Auf Grundstücken anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.

5) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

6) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nicht anderes bestimmt ist.

7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§18

Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

2) Die Stadt kann vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; § 16 bleibt unberührt.

3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

4) Für die Genehmigung von Abscheideranlagen ist die untere Wasserrechtsbehörde zuständig.

§19

Spülaborte, Kleinkläranlagen

1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig.

2) Kleinkläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stillegung.

§20

Sicherung gegen Rückstau

Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe. Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§21

Abnahme und Prüfung der Entwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

1) Anschlusskanäle bzw. -stutzen müssen vor dem Verfüllen der Rohrgräben von einem Bediensteten bzw. einem Beauftragten der Stadt abgenommen werden. Die Abnahme ist vom Bauherrn zu beantragen.

   Nach dem Verfüllen der Rohrgräben sind Anschlussstutzen vom Hauptkanal aus mit der Fernsehkamera zu überprüfen und einzumessen. Dem Aufnahmeprotokoll ist ein Foto beizulegen.

2) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch einen Bediensteten bzw. einen Beauftragten der Stadt. Der Bauherr hat die Schlussabnahme der Entwässerungsanlage zu beantragen.

3) Die Abnahme der Entwässerungsanlage nach Abs. 1 und 2 befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

4) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

IV. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§22

Anzeigepflicht

1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht.

   Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

2) Binnen eines Monats nach Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann, ist dies der Stadt vom Gebührenschuldner anzuzeigen.

3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, daß der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§23

Haftung der Stadt

1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

3) Unbeschadet § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§24

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§25

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

   1. entgegen § 3 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;

   2. entgegen § 3 Absatz 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;

   3. entgegen § 6 Absätze 1. 2, 3 und 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

   4. entgegen § 6 Absatz 5 bei Trennverfahren das Schmutzwasser nicht getrennt von dem Niederschlagswasser und dem nicht reinigungsbedürftigen Abwasser in die jeweils dafür bestimmten Abwasseranlagen einleitet;

   5. entgegen § 8 Absatz 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

   6. entgegen § 8 Absatz 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Reinigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;

   7. entgegen § 8 Absatz 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

   8. entgegen § 9 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht einbaut oder nicht an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder nicht eine Person bestimmt, die für ihre Bedienung und Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist oder das Betriebstagebuch nicht mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt oder nicht der Stadt auf Verlangen vorlegt;

9. entgegen § 12 Absatz 5 sein Grundstück nicht an einen vorgeschriebenen gemeinsamen Anschlusskanal anschließt;

10. entgegen § 13 Absatz 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt;

11. entgegen § 15 Absatz 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert;

12. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 herstellt;

13. entgegen § 17 Absatz 4 Oberflächenwasser auf bzw. über öffentliche Verkehrsflächen ableitet;

14. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 17 Absatz 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt;

15. entgegen § 17 Absatz 5 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge oder Art der Abwässer dies notwendig machen und der Grundstückseigentümer von der Stadt zur Änderung aufgefordert wurde;

16. entgegen § 18 Absatz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

17. entgegen § 18 Absatz 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

18. entgegen § 19 Absatz 2 Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt;

19. entgegen § 21 Absatz 2 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;

20. entgegen § 21 Absatz 4 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet;

21. entgegen § 21 Absatz 5 Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt;

22. entgegen § 22 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,00 bis höchstens DM 5 000 geahndet werden.

3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1996 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung der Stadt Lörrach vom 4. September 1978 außer Kraft.

Lörrach, den 15.2.1996

gez. Heute-Bluhm Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen. Vorstehende Satzung wurde am 28. Februar 1996 im "Oberbadischen Volksblatt" und am 29. Februar 1996 in der "Badischen Zeitung" gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekanntgemacht. Dem Regierungspräsidium Freiburg wurde die Satzung gern § 4 Abs. 3 GemO am 15. März 1996 angezeigt.